

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.1988

Geschäftszahl

88/18/0313

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0399/75 E 12. Dezember 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Verfolgbarkeit eines Beschuldigten ist der Vorhalt des Tuns oder des Unterlassens des Täters, nicht aber auch deren rechtliche Qualifikation innerhalb der Verjährungsfrist maßgebend.